

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Corona-Impfnebenwirkungen und Corona-Impffolgeschäden (Post-Vac-Syndrom) in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann zu der akuten Erkrankung Covid-19 und in einigen Fällen auch zu langfristigen gesundheitlichen Folgen führen. Long Covid ist der Oberbegriff für Langzeitfolgen nach einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wozu das Post-Covid-Syndrom gehört. Man spricht vom Post-Covid-Syndrom, wenn Long-Covid-Beschwerden nach drei Monaten noch bestehen und mindestens zwei Monate lang anhalten oder wiederkehren. Der umgangssprachlich verwendete Begriff „Post Vac“ meint verschiedene Beschwerden, die auch mit Long Covid im zeitlichen Zusammenhang mit einer Covid-19-Impfung in Verbindung gebracht werden. Derzeit gibt es nach Auswertung der in Deutschland und international verfügbaren Daten zu Verdachtsfallmeldungen nach Covid-19-Impfungen keinen Hinweis für einen kausalen Zusammenhang von Long Covid-ähnlichen Symptomen nach einer Covid-19-Impfung.

1. Droht in Mecklenburg-Vorpommern eine Prozessflut aufgrund von Impfnebenwirkungen oder Impfschäden?
Hat die Landesregierung Kenntnis von den entsprechenden Fallzahlen?

Nein. In Mecklenburg-Vorpommern wird nicht von einem erhöhten Aufkommen an zivilrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Covid-19-Schutzimpfung ausgegangen.

Seit Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 wurden in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt über 3,5 Millionen Covid-19-Schutzimpfungen durchgeführt. Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) wurden seitdem insgesamt 286 Berichte über Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Gesundheitsämter gemeldet. Hierbei handelt es sich um Verdachtsdiagnosen, die zunächst weder bestätigt noch sicher ausgeschlossen sind. Das LAGuS erfasst die übermittelten atypischen Impfverläufe und meldet diese an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), welches die Risikobewertung vornimmt. Darüber hinaus hat jeder Betroffene die Möglichkeit, einen Antrag auf Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen. In Mecklenburg-Vorpommern ist das LAGuS die zuständige Behörde für die Beantragung von Versorgungsleistungen. Mit Stand vom 31. Mai 2023 sind im LAGuS 270 Anträge nach § 60 IfSG auf Impfschadenversorgung eingegangen. 67 wurden bisher beschieden, davon wurden sechs anerkannt beziehungsweise bewilligt (hier hat sich eine über das normale Maß hinausgehende gesundheitliche Schädigung durch die Impfung herausgestellt) und 61 abgelehnt. Der überwiegende Anteil der Anträge nach § 60 befindet sich noch in der Prüfung.

2. Wie viele Krankheitsfälle gibt es in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit einer Corona-Impfung (Post-Vac-Syndrom in den Jahren 2021, 2022 und 2023)?

Der Landesregierung liegt zur Anzahl der Menschen mit Post-Vac-Syndrom im Land keine belastbare Datenbasis vor. Die Gründe leiten sich aus der noch unklaren klinischen Definition und dem rudimentären Stand der Ursachenforschung ab.

3. Wie viele Anträge auf Entschädigung eines Impfschadens nach einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung liegen bei den regionalen Versorgungsämtern in Mecklenburg-Vorpommern jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 vor?
 - a) Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?
 - b) Wie viele dieser Anträge wurden negativ beschieden?
 - c) Wie viele dieser Anträge sind noch in der Bearbeitung?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammen in der nachfolgenden Tabelle beantwortet.

Mit Stand vom 31. Mai 2023 sind im LAGuS 270 Anträge nach § 60 IfSG auf Impfschadensversorgung eingegangen. Bei insgesamt über 3,5 Millionen Covid-19-Schutzimpfungen ist dies in rund 0,008 Prozent der Fälle.

Jahr	Eingang	Bewilligung (positiv beschieden)	Ablehnung (negativ beschieden)	sonstige Erledigung	noch in Bearbeitung
2021	23	2	15	0	6
2022	167	4	41	8	114
2023	80	0	0	0	80
Summe	270	6	56	8	200

4. Wie viele Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ wurden bisher abgerufen?
Wie viele und welche Post- und Long-Covid-Forschungsprojekte wurden damit in welchem Umfang bisher finanziert?

Nach dem aktuellen Monitoring-Bericht zum Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ (Stand: 31. Mai 2023) sind insgesamt 68,3 Prozent der Mittel (2 043 545,1 Euro) ausgezahlt worden. Für Long Covid-Forschung und -Versorgung sind im Wirtschaftsplan für 2023 finanzielle Mittel in Höhe von 2 180,1 TEUR und für 2024 665,6 TEUR vorgesehen. Bezogen auf diese Mittel sind zwei maßnahmenbezogene Anträge gestellt worden, 1 847,1 TEUR wurden bewilligt und 144,8 TEUR ausgezahlt.

Angesichts der steigenden Anzahl von Patientinnen und Patienten, die an Long Covid erkranken, fördert die Landesregierung zeitlich befristet bis 2024 den Ausbau zweier Long-Covid-Ambulanzen, die Gründung eines Institutes für Long Covid sowie drei wissenschaftliche Studien. Ziel der Förderung ist die Erforschung und Therapie der Erkrankung Long Covid mithilfe eines translationalen medizinischen Ansatzes. Je eine Long-Covid-Ambulanz wird an den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock kapazitativ und multiprofessionell ausgebaut. Das Institut für Long Covid in Rostock wird Patientinnen und Patienten behandeln und vor dem Hintergrund der Vielgestaltigkeit des Krankheitsbildes diese durch das Gesundheitssystem lotsen. Die drei wissenschaftlichen Studien an den beiden Universitätsmedizinen werden sich mit innovativen Therapieverfahren befassen. Schließlich soll ein Abrechnungsmodell entwickelt werden, um bislang nicht abrechenbaren medizinischen Leistungen über die Regelfinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen zu können.

5. Wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zu den Impfkampagnen des Bundes von der Landesregierung Impfkampagnen durchgeführt?
Wenn ja, welche (bitte unter Angabe des Zeitraumes, des Durchführenden und der entstandenen Kosten)?

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet Corona- und öffentlichkeitsbezogene Ausgaben insgesamt. Eine dezidierte Abgrenzung zu allein auf die Impfkampagne beschränkte Ausgaben ist nicht durchgängig möglich, da fallweise Überschneidungen mit Informationsangeboten, zum Beispiel zu den Corona-Schutzmaßnahmen, vorliegen.

Kostenart	Kosten 2020 in Euro	Kosten 2021 in Euro	Kosten 2022 in Euro	Kosten 2023 in Euro	Gesamt in Euro
Infoblätter	368 638,00	374 773,00	428 420,00	-	1 171 831,00
Impfkampagne	-	272 946,37	-	-	272 946,37
Aufklärungskampagne	-	5 236,00	-	-	5 236,00
Informationsschreiben im Rahmen der Covid-Impfkampagne, um über Impfangebote gemäß den jeweiligen STIKO-Empfehlungen aufzuklären (3 mal), inklusive Kosten für die fallweise Inanspruchnahme von Callcenter-Leistungen im Zusammenhang mit den „Impfbriefen“	-	766 721,31	197 250,62	-	963 791,93
Social Media Kampagne Corona-Helden	7 500,00	-	-	-	7 500,00
Weihnachts-Kampagne 2020 „Corona“ – Akzeptanz Schutzmaßnahmen	87 056,96	83 630,26	-	-	170 687,22
„Wir sind Urlaubsländ“ – Gemeinsame Kampagne mit TMV	78 940,25	-	-	-	78 940,25

Kostenart	Kosten 2020 in Euro	Kosten 2021 in Euro	Kosten 2022 in Euro	Kosten 2023 in Euro	Gesamt in Euro
Film-TV-Beiträge „MV-Reporter“ (Lokal-TV/Internet)	132 982,50	-	-	-	132 982,50
Film-TV-Beiträge „Durchstarten trotz Corona“ (Lokal- TV/Internet)	-	-	35 700,00	-	35 700,00
Bürgerhotline	-	258 325,80	221 249,43	59 616,64	539 191,87

6. Welche konkreten Daten wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. von den regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen bei den Meldungen gemäß § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der Impfsurveillance und der Pharmakovigilanz an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) übermittelt (bitte unter Angabe des Übermittlungszeitpunktes, den Intervallen und den technischen Übermittlungsstandards und Verfahren zur Erstellung des Patientenpseudonyms)?
Gab es umgekehrt auch entsprechende Abfragen vom PEI?

Die gesetzlichen Meldedaten nach § 13 Absatz 5 IfSG betreffen die Regelung der Datenübermittlung zu den durchgeführten Impfungen. Diese Meldedaten des Digitalen Impfmonitorings (DIM) wurden vom LAGuS an das Robert Koch-Institut und nicht direkt an das PEI übermittelt.

Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung übermitteln die Gesundheitsämter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG an das LAGuS. Der Umfang der zu meldenden Daten ist in § 11 Absatz 4 IfSG geregelt. Hierbei handelt es sich um Verdachtsdiagnosen, die zunächst weder bestätigt noch sicher ausgeschlossen sind. Das LAGuS erfasst die übermittelten atypischen Impfverläufe und meldet diese unverzüglich auf elektronischem Weg an das PEI, welches die Risikobewertung vornimmt. Die Meldungen erfolgen pseudonymisiert. Das LAGuS prüft vor Übermittlung an das PEI, ob sämtliche personenbezogenen Daten auf den Meldebögen durch die Gesundheitsämter geschwärzt wurden. Bei Rückfragen durch das PEI stellt das LAGuS dem PEI zusätzliche Informationen (zum Beispiel pseudonymisierte Arztbriefe) zur Verfügung, die über die Gesundheitsämter eingeholt werden.

7. Wie viele Fälschungsdelikte von Gesundheitszeugnissen wie Impfbescheinigungen und Maskenbefreiungen sind der Landesregierung im Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 bekannt geworden?

Die Frage wird mit dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet. Bis zum 31. Dezember 2021 konnte lediglich die „Fälschung von Gesundheitszeugnissen“ ohne weitere Differenzierung erfasst werden. Da die Testzertifikate, Genesenenbescheinigungen und Impfausweise nicht zu den Gesundheitszeugnissen gemäß § 277 StGB zählen, wurden die entsprechenden Tathandlungen bis dahin unter der sonstigen Urkundenfälschung erfasst und können hier nicht explizit dargestellt werden. Zum 1. Januar 2022 wurden differenzierte Erfassungsmöglichkeiten für die Fälschungsdelikte im Zusammenhang mit Testzertifikaten, Genesenenbescheinigungen und Impfausweisen in der PKS eingeführt. Die Ergebnisse der Recherche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der erfassten Fälle	2020	2021	2022
Fälschung von Gesundheitszeugnissen	0	9	0
Fälschung von Impfausweisen	0	0	95
Fälschung von Testzertifikaten	0	0	19
Fälschung von Genesenenbescheinigungen	0	0	2
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	3	11	28
Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen § 277 StGB	0	0	27

Da die PKS eine Jahresstatistik ist, werden keine unterjährigen Zahlen für 2023 bereitgestellt.

8. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Obduktionen in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit Todesfällen aufgrund von Covid-19-Erkrankungen oder Covid-19-Impfungen erfolgten (bitte jeweils für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 auflgliedern)?

In der Universitätsmedizin Rostock wurden nachfolgende Covid-assoziierte Sterbefälle obduziert:

Jahr	Anzahl Covid-assoziiertes Sterbefälle
2020	7
2021	55
2022	20
2023	2

Innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit lagen aus der Universitätsmedizin Greifswald keine Daten vor.

9. Wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern die Meldungen der Krankenhäuser gemäß der „Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Corona-Virus-Krankheit 2019“ auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Meldungen erfolgten per Fax oder elektronisch ab Dezember 2021 in Mecklenburg-Vorpommern über das System „Smartimer360“ an die Gesundheitsämter. Eine tiefere Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit wurde durch die Gesundheitsämter nach Kenntnis der Landesregierung nicht vorgenommen.

10. Wurden in den Fällen des anfangs unbekanntem Impfstatus der im Land Mecklenburg-Vorpommern aufgenommenen Personen später Nachmeldungen vorgenommen? Gab oder gibt es landespolitische Vorgaben zur entsprechenden Meldung bzw. Nachmeldung?

Die Covid-19-Schutzimpfung wurde allen Personen in Mecklenburg-Vorpommern angeboten. Nachmeldungen waren im Rahmen des Impfquotenmonitorings jederzeit möglich. Die Meldung aller durchgeführten Impfungen an das RKI ist in der Covid-19-Vorsorgeverordnung rechtlich vorgeschrieben. Das RKI kann nur die Impfdaten auswerten und publizieren, die ihm gemäß § 3 der Covid-19-Vorsorgeverordnung von den impfenden Stellen übermittelt werden. Impfungen, die nicht noch am Tag der Durchführung gemeldet werden können, sollten schnellstmöglich nachgemeldet werden. Die vom RKI unter www.rki.de/covid-19-impfquoten publizierte Daten können daher auch Nachmeldungen und Korrekturen aus zurückliegenden Zeiträumen enthalten. Landespolitische Vorgaben gab es nicht.